



Jugendarbeitsschutzuntersuchung

Eintritt ins Berufsleben Hinweise für Schülerinnen und Schüler

Abteilung IV
- Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Weitere Informationen unter: www.rp-darmstadt.hessen.de

Impressum:

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Verfasser: Gabriele Hoffmann

Bilder: © Gabriele Hoffmann, Regierungspräsidium Darmstadt

Servicezeiten: montags bis donnerstags 8 - 16:30 Uhr, freitags 8 - 15 Uhr

Stand: Januar 2016

Ihnen ist sicherlich bekannt, dass Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr dem Jugendarbeitsschutzgesetz unterliegen. Sie haben dadurch einen besonderen Schutz und dürfen viele Dinge nicht ausführen. Damit Sie aber überhaupt eine Ausbildung beginnen können, müssen Sie sich auch von einem Arzt untersuchen lassen. Für diese

Jugendarbeitsschutzuntersuchung

benötigen Sie einen Untersuchungsberechtigungsschein, der zur Befundeintragung und zu Abrechnungszwecken des Arztes dient.

Was Sie wissen sollten!

Für die Untersuchung benötigen Sie den Untersuchungsberechtigungsschein, den Sie unter Vorlage des Personalausweises bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) Ihres Wohnsitzes erhalten.

Nach erfolgter Untersuchung erhalten Sie vom Arzt eine ausgestellte Bescheinigung, die dem Arbeitgeber vorzulegen ist.

Die Nachuntersuchung muss vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres erfolgen, sofern Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auch hierzu ist wiederum ein Untersuchungsberechtigungsschein bei dem untersuchenden Arzt vorzulegen.

Wechseln Sie den Arbeitgeber innerhalb Ihrer Ausbildung, so darf der neue Arbeitgeber Sie erst beschäftigen, wenn die Bescheinigung über die Erstuntersuchung bzw. Nachuntersuchung vorliegt.

Was sollten Sie noch wissen?

Für die Durchführung der ärztlichen Nachuntersuchung muss Ihr Arbeitgeber Sie freistellen.

Das Erfordernis einer Jugendarbeitsschutzuntersuchung **entfällt** für eine nur **geringfügige** oder eine **nicht länger als 2 Monate dauernde** Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für die Jugendliche oder den Jugendlichen zu befürchten sind. Diese Voraussetzungen dürften in der Regel bei einer Beschäftigung in den Schulferien erfüllt sein.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz trägt das Land Hessen.

Ansprechpartnerin für weitere Fragen:

Gabriele Hoffmann

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 2714 2986
Telefax: + 49 (0)69 2714 5951
Mail: Gabriele.Hoffmann@rpda.hessen.de



Weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre

„klare Sache“

Informationen zum Jugendarbeitsschutz
und zur Kinderschutzverordnung

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
www.bmas.de

